

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband Sonderpädagogik, Regionalverband Dortmund“ und hat seinen Sitz in Dortmund.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Regionalverband tritt ein für die uneingeschränkte Bildungsteilhabe

- von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung.
- von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von Behinderung bedroht sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Regionalverband sich für die Entwicklung und Umsetzung von Sonderpädagogik in Schule und weiteren Einrichtungen einsetzt. Er erstrebt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die für Menschen mit Behinderungen tätig sind. Er wendet sich im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben an Behörden, Institutionen und an die Öffentlichkeit.

Grundlage für die Tätigkeit des Regionalverbandes sind die demokratischen Grundwerte, die Akzeptanz jeder Form von Heterogenität, von gesellschaftlicher Vielfalt und von Teilhabe ungeachtet persönlicher Merkmale von Menschen.

Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Erfüllung der oben genannten Aufgaben. Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Landesverband NRW durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Verband. Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten**

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Hauptversammlung des Landesverbandes NRW. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

#### **§ 5 Organe und Einrichtungen**

Organe des Regionalverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Projekt- oder Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Fortbildungsreferenten/in

Weitere Vorstandsämter kann die Mitgliederversammlung bestimmen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die mindestens alle 2 Jahre stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen und beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und
- über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Regionalverbandes

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Das verbleibende Vermögen fällt an den Landesverband NRW.

Dortmund,.....